



Kreis Bergstraße, Der Landrat, Postfach 11 07, 64629 Heppenheim

Behördenrufnummer
... einfach ohne Vorwahl



Herr Bernd Kirchenschläger
GZV Phönix 03 e.V. Lampertheim
Roonstraße 9
68623 Lampertheim

Postanschrift:

Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Dienstgebäude: Odenwaldstraße 5
64646 Heppenheim

Abteilung:

Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Sachgebiet: Allgemeine Verwaltung

Sachbearbeitung: Frau Bauer

Raum: 13

Durchwahl: 06252 15-5939

Telefax: 06252 15-5928

E-Mail: vetamt@kreis-bergstrasse.de

Sprechzeiten finden Sie auf unserer
Homepage www.kreis-bergstrasse.de

Unser Zeichen: II-10/3 -19 b 26/23 d;
19 b 08/01

Datum: 02.10.2025

**Tierseuchenbekämpfung; amtl. Tierschutz;
Ihr Schreiben vom 14.09.2025**

Sehr geehrter Herr Kirchenschläger,

die Anmeldung der

**Sonderschau
am 10.01. und 11.01.2026,
auf Ihrem Vereinsgelände,
Gaußstraße 37 in 68623 Lampertheim**

wird hiermit bestätigt.

Hinweis:

Im Tierseuchenfall, insbesondere in Bezug auf eine mögliche Einschleppung sowie zum Auftreten des aviären Influenzavirus in Wild- und Hausgeflügelbeständen, behalte ich mir das Recht vor, die Ausrichtung Ihrer Veranstaltung zu untersagen!

Nachfolgend finden Sie die tierseuchenrechtlichen Vorschriften, die in der aktuell gültigen Geflügelpest-Verordnung (Geflügelpest-VO) vorgeschrieben sind.

Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte oder Veranstaltungen ähnlicher Art dürfen nur durchgeführt werden, soweit

1. im Falle von Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art sichergestellt ist, dass
 - a) die auf den Veranstaltungen jeweils aufgestellten gehaltenen Vögel vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht worden sind **und**
 - b) die Örtlichkeit, an der die jeweilige Veranstaltung abgehalten wird, nach dem Ende der jeweiligen Veranstaltung gereinigt und desinfiziert wird, es sei denn, die jeweilige Veranstaltung findet in geschlossenen Räumen statt.

Die klinische, tierärztliche Untersuchung kann in Form einer Einlassuntersuchung durchgeführt werden (§ 7 Abs. 1 Ziffer 1 Geflügelpest-VO).

2. Eine tierärztliche Untersuchung ist für **Geflügelausstellungen** oder Veranstaltungen ähnlicher Art **nicht erforderlich**, soweit die aufgestellten Vögel vor der Veranstaltung in Beständen gehalten worden sind, die
 - a) in dem Kreis oder in der kreisfreien Stadt (Kreis) gelegen sind, in dem die Veranstaltung stattfindet, oder
 - b) in einem Kreis gelegen sind, der an den in Buchstabe a) genannten Kreis angrenzt (§ 7 Abs. 1 Geflügelpest-VO).

Eine tierärztliche Untersuchung in Form einer Einlassuntersuchung wird jedoch auch hier von meiner Behörde dringend empfohlen.

3. **Enten und Gänse** dürfen auf einem **Geflügelmarkt** oder einer Veranstaltung ähnlicher Art nur aufgestellt werden, soweit längstens sieben Tage vor der Veranstaltung Proben von 60 Tieren des jeweiligen Bestands in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Die Proben sind mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.

An Stelle der Untersuchung der Enten und Gänse kann der Tierhalter Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss die in der Anlage 2 in Spalte 2 der Geflügelpest-Verordnung vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden. Ferner hat der Tierhalter jedes verendete Stück Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen (§ 7 Abs. 2 Geflügelpest-VO).

4. Werden Enten und Gänse zusammen mit Puten und Hühner gehalten, um die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen, hat der Tierhalter der zuständigen Behörde die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Behörde hat dem Tierhalter eine Bestätigung der Anzeige auszustellen (§ 7 Abs. 3 Geflügelpest-VO).
5. Die tierärztliche Untersuchung ist dem Veranstalter vom Tierhalter durch die Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung; die virologische Untersuchung der Enten und Gänse durch die Vorlage des Untersuchungsbefundes nachzuweisen. Weiterhin ist die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten durch die schriftliche Bestätigung der Anzeige nachzuweisen, diese Bestätigung darf hierbei nicht älter als 12 Monate sein. Ferner sind die Befunde, Nachweise und Bestätigungen auf Verlangen meiner Behörde vorzulegen (§ 7 Abs. 4 Geflügelpest-VO).
6. **Hühnervögel (Hühner, Puten, Wachteln etc.)** dürfen nur zur Ausstellung zugelassen werden, wenn der gesamte Herkunftsbestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen **die Newcastle-Krankheit** aufweist. Eine ausreichende Immunität ist dann im Bestand vorhanden, wenn dieser regelmäßig nach Angaben des Impfstoffherstellers geimpft wird (§ 67 Abs. 2 Geflügelpest-VO).

Die Impfung muss durch eine tierärztliche Bescheinigung (Original oder beglaubigte Kopie) nachgewiesen werden. Aus dieser Bescheinigung muss folgendes hervorgehen:

- ✚ Name und Anschrift des Geflügelhalters,
- ✚ Tag der letzten Impfung und Datum des Ablaufs des Impfschutzes,
- ✚ Bezeichnung des verwendeten Impfstoffes und Chargenbezeichnung,
- ✚ Praxisstempel und Unterschrift des Impftierarztes.

Sammelbescheinigungen für mehrere Bestände sind zulässig.

7. Geflügelausstellungen und -märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art unterliegen der Beaufsichtigung durch meine Behörde (§ 25 Tiergesundheitsgesetz).

Weitere Hinweise:

8. Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere dürfen zur Ausstellung nicht zugelassen werden.
9. Frisches Wasser in Trinkwasserqualität sowie geeignetes Futter in ausreichender Menge müssen den Tieren während der Ausstellung zur Verfügung stehen.
10. Die auf der Ausstellung für die Unterbringung der Tiere bestimmten Käfige und Stallgeräte sowie die Räumlichkeiten und Standplätze sind nach Abschluss der Schau zu reinigen und zu desinfizieren. Für Einrichtungen und Gegenstände sind ggf. DVG-geprüfte Desinfektionsmittel für den Lebensmittelbereich zu verwenden.
11. Das Anbieten von Speisen und Getränken ist während der Veranstaltung aus Gründen der Lebensmittelhygiene vom Ausstellungsbereich räumlich zu trennen.
12. Ich weise Sie darauf hin, dass jederzeit ein betreuender Tierarzt für die Zeiten der Vereinschau erreichbar sein muss.
13. Sie als Veranstalter sind für die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Bei Verstößen haben Sie daher unverzüglich für Abhilfe zu sorgen.
14. Viehausstellungen und -märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art unterliegen der Beaufsichtigung durch meine Behörde (§ 25 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz).
15. Sie haben dem Amtstierarzt im Falle des Auftretens einer anzeigepflichtigen Tierseuche Namen und Anschriften der Aussteller und der Käufer unverzüglich mitzuteilen.

Meine Behörde kann für Viehausstellungen, Viehmärkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art Untersuchungen anordnen und weitere Auflagen erteilen. Bitte beachten Sie, dass alle Kosten (Blutentnahme, Untersuchung der Blutproben, Untersuchung verendeter Tiere) vom Tierhalter zu tragen sind.

Vorsorglich weise ich Sie darauf hin, dass Viehausstellungen, Viehmärkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mindestens 4 Wochen vor Beginn schriftlich, unter Angabe der Art der Veranstaltung, meiner Behörde anzuzeigen sind (§ 4 Viehverkehrsverordnung). Verstöße gegen die Anzeigepflicht können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes sind "Vieh" Haustiere folgender Arten: a) Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Zebras und Zebroide, b) Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel, c) Schafe und Ziegen, d) Schweine, e) Hasen, Kaninchen, f) Enten, Fasane, Gänse, **Hühner**, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, **Tauben**, Truthühner und Wachteln, g) Gehegewild, h) Kameliden.

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei lediglich um eine Anmeldebestätigung und nicht um eine Genehmigung handelt.

Bitte legen Sie, falls noch nicht geschehen, eine Meldeliste mit den Teilnehmern, meiner Behörde vor.

Für die Durchführung der Veranstaltung wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frau Bauer
